

## Merkblatt

### Informelle Waldfeststellung zur Klärung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Haben Sie festgestellt, dass die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Agate zu klein, beziehungsweise der Waldbestand in der amtlichen Vermessung zu gross eingetragen ist? Mit einer informellen Waldfeststellung kann eine Anpassung der LN vorgenommen werden. Voraussetzung: Die Fläche war auch früher nicht bewaldet und wird landwirtschaftlich genutzt.

Hinweis: Die Waldflächen der Sömmerungsbetriebe werden alle im Rahmen eines laufenden Projektes überprüft.

#### Rechtliches

Gemäss Bundesgesetz über den Wald gilt jede Fläche als Wald, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Da es verboten ist, Wald zu roden, kann sich die Waldfläche ausdehnen, jedoch nicht kleiner werden. Die Bodenbedeckung ist in der amtlichen Vermessung noch nicht überall korrekt abgebildet. So ist in Einzelfällen «geschlossener Wald» eingetragen, wo in Wirklichkeit seit über 30 Jahren kein Wald vorhanden ist.

#### Beispiel:

#### Plan mit den zu überprüfenden Waldgrenzen




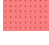
Die zu überprüfende Flächen sind im Agate mit dem Code 99030 «Anmeldung Kultur zu LN» einzutragen oder auf einem Plan einzuzeichnen und dem Gesuch beizulegen.

 «NeuLN»-Eintrag

#### Grundbuchplan

Die Fläche ist gemäss Amtlicher Vermessung «geschlossener Wald».



 Geschlossener Wald (amtliche Vermessung)  
 Zu überprüfende Fläche (landwirtschaftlich genutzt)

#### Luftbild 1998

Die Fläche war auch früher nicht bewaldet.



## Vorgehen

Ist eine Klärung des Verlaufes der Waldgrenze erforderlich, können Grundeigentümer/innen oder Bewirtschafter/innen eine informelle Waldfeststellung beantragen. Senden Sie bis jeweils am 30. April das ausgefüllte Formular «Informelle Waldfeststellung» (Plan mit den zu überprüfenden Waldgrenze ist nur erforderlich, wenn die Flächen nicht in Agate mit dem Code 99030 als «NeuLN» eingetragen sind) per Post oder per E-Mail ([geschaeftsstelle.lawa@lu.ch](mailto:geschaeftsstelle.lawa@lu.ch)) an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

Soweit möglich wird das Gesuch im laufenden Jahr bearbeitet. Der zuständige Revierförster überprüft bei der Waldfeststellung die Waldgrenze auf der ganzen Parzelle. So wird die Waldfläche ermittelt, die zu gross, wie auch gegebenenfalls Stellen, an welchen der Wald zu klein eingetragen ist. Anträge, die nur geringfügige Flächenanpassungen betreffen, werden erst bei der nächsten periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung überprüft.

Falls Sie bei geringfügigen Änderungen bereits vor der nächsten periodischen Nachführung eine Waldfeststellung beantragen wollen oder mit einer informellen Waldfeststellung nicht einverstanden sind, können Sie eine kostenpflichtige formelle Waldfeststellung (beschwerdefähig) beantragen.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
**Walderhaltung**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)  
[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Januar 2021